



Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. Mai 2018

Anwesend:

Gemeinderäte: Wendelin Fehrenbacher
Philipp Kiene
Manuela Will
Antonio D'Ernesto
Elisabeth Wachter
Willi Holzenthaler
Thomas Vögtle

Vorsitzende: Bürgermeisterin Claudette Kölzow

Entschuldigt: Lars Schmid

Weitere Anwesende: Stefan Einsiedler, EnBW
Herr Lupfer, Netzte BW

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Die Sitzung wurde einberufen mit folgender Tagesordnung:

- 58/2018** Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung
 - Beschluss über die Leuchten-Auswahl für die Ausschreibung
- 59/2018** Kriminalitäts- und Verkehrsunfallstatistik 2017 – Gemeinde Buchheim
- 60/2018** Beschluss über die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl der Geschäftsjahre 2019 - 2024
- 61/2018** Wasserrechtsverfahren Wasserkraftwerk Fridingen – Stellungnahme – Beteiligung Träger öffentlicher Belange
- 62/2018** Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) – Die Festlegung zur Handhabung der Wertansätze für die geleisteten Investitionszuschüsse der Gemeinde Buchheim zur Eröffnungsbilanz 01.01.2019
- 63/2018** Baugesuche: Antrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flurstück Nr. 121/5, Eichenweg 2
- 64/2018** Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 65/2018** Verschiedenes, Wünsche und Anträge
- 66/2018** Bürgerfragestunde

58/2018 Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung - Beschluss über die Leuchten-Auswahl für die Ausschreibung
--

Die Gemeinde Buchheim hat am 19.05.2017 den Zuwendungsbescheid aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative für das Vorhaben „LED Modernisierung der Straßenbeleuchtung“ erhalten.

Beantragt und genehmigt wurde der Austausch von 109 Lichtpunkten verteilt auf 9 km Straßen (Hauptverkehrsstraßen, Nebenstraßen und Wohnstraßen) der Gemeinde. Im Anhang finden Sie die Auflistung der auszutauschenden Lampen.

Die Gesamtkosten wurden mit 76.120,00 € beziffert, davon erhält die Gemeinde einen Zuschuss (20 %) in Höhe von 15.224,00 €. Die Mittel sind im Haushaltsplan 2018 entsprechend eingeplant.

Der Vorhabenbeginn ist dem Projektträger Jülich bis zum 31.07.2018 nachzuweisen, da ansonsten der Zuwendungsbescheid seine Wirksamkeit verliert und die Zuwendung für das Vorhaben nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Am 09.10.2017 hat der frühere Bürgermeister Hans Peter Fritz – nach Beschluss durch den Gemeinderat - den Auftrag für die erforderlichen Ingenieurleistungen (Grundlagenermittlung, Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung, Ausschreibung, Betreuung Umsetzung, etc.) an die Netze BW GmbH zum Angebotspreis von 9.624,20 € vergeben.

Damit von der Netze BW die erforderliche Ausschreibung durchgeführt werden kann, muss sich der Gemeinderat auf eine gewünschte Leuchte festlegen. Von Bürgermeisterin Kölzow und der Netze BW wurde eine Vorauswahl getroffen. Es handelt sich hier um Leuchten, die der Preislage und Qualität entsprechend infrage kommen.

Herr Lupfer von der Netze BW, der die Maßnahme der Gemeinde Buchheim betreut, stellt dem Gemeinderat die einzelnen Leuchten vor. Es handelt sich bei allen fünf Leuchten um Exemplare, die für die Ausleuchtung aller Straßen im Ort (Hauptverkehrsstraßen, Nebenstraßen und Wohnstraßen) ausreichend sind.

Von Seiten des Gemeinderates wird angefragt, warum man sich nicht für die Leuchten entscheiden sollte, die bei der Neuanlage der Beleuchtung am Fußweg zur Fa. Gramm gewählt wurden.

Hier wird von Seiten der EnBW darauf hingewiesen, dass diese Leuchte ein „Auslaufmodell“ ist. Es wird nicht weiterentwickelt.

Als Leitfabrikat für die Ausschreibung entscheidet sich der Gemeinderat nach längerer Diskussion für eine Leuchte der Marke Phillips.

Herr Lupfer weist darauf hin, dass bei der Ausschreibung kein bestimmtes Fabrikat vorgegeben werden darf. Man kann hier lediglich anhand der technischen Parameter und anderen entsprechenden Vorgaben das Angebot versuchen einzugrenzen.

Die EnBW wird nun die Ausschreibung der Maßnahme vorbereiten und durchführen. Nach Eingang der Angebote wird die Vergabe der Maßnahme durch den Gemeinderat erfolgen.

59/2018 Kriminalitäts- und Verkehrsunfallstatistik 2017 – Gemeinde Buchheim

Die Vorsitzende teilte mit, dass der Gemeindeverwaltung vom Polizeirevier Tuttlingen die Statistik des vergangenen Jahres übergeben wurde, diese wurde an den Gemeinderat zur Kenntnis ausgegeben.

Die Statistik weist keine Besonderheiten auf, auf die man gezielt reagieren müsste.

60/2018 Beschluss über die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl der Geschäftsjahre 2019 - 2024

Die Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass 5 Bewerbungen für die Aufnahme auf die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl bei der Verwaltung eingegangen sind. Die trägt dem Gemeinderat die persönlichen Daten der Bewerber vor.

Lfd. Nr.	Name, Vorname/n Geburtsname	Geburtsort	Geburtsdatum	Beruf	Anschrift
1	Hafner-Pintz, Hildegard, geb. Holzenthaler	Buchheim	18.04.1954	Verwaltungsangestellte	Gründelbuchweg 16
2	Will, Manuela geb. Rutzka	Villingen/Villingen	19.02.1967	Industriekauffrau	Ahornweg 19
3	Kohler, Walter	Messkirch	15.01.1958	Industriekaufmann	Almenweg 11
4	Halmer, Egon	Sigmaringen	20.07.1961	Verwaltungsdienst Klinikum Landkreis Tuttlingen	Donautalstraße 23
5	Knittel, Thomas	Tuttlingen	30.09.1982	Zimmerer	Am Molkegraben 9

Von Seiten der Gemeinderäte wurden gegen keine/n der Bewerber/innen Einwände erhoben.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 7 Jastimmen und einer Nichtteilnahme wegen Befangenheit, die Vorschlagsliste in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form weiterzugeben.

Die Vorschlagsliste muss nun noch zur Einsicht für die Buchheimer Bürger ausgelegt werden, die bis zu einer Woche nach Ende der Auslage Einwendungen vorbringen können.

61/2018 Wasserrechtsverfahren Wasserkraftwerk Fridingen – Stellungnahme – Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG mit Sitz in Stuttgart betreibt das Donaukraftwerk in Fridingen. Für das Kraftwerk wird die Donau unterhalb der Bära-Einmündung aufgestaut, das Triebwasser durch einen Einlaufkanal geleitet und dem 10 m unter der Erde liegenden Kraftwerk zugeführt. Danach wird es durch einen 1,4 km langen Stollen geführt und oberhalb von Beuron wieder in die Donau eingeleitet.

Die Wassernutzungsrechte für das Kraftwerk Fridingen sind am 31.12.2016 abgelaufen. Die EnBW Energie Baden-Württemberg hat für den Umbau und

den Weiterbetrieb des Wasserkraftwerks Fridingen beim Regierungspräsidium Freiburg eine wasserrechtliche Bewilligung beantragt.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens werden die Antragsunterlagen vom 14.05.2018 bis 13.06.2018 in den betroffenen Gemeinden zur Einsichtnahme durch die Bürgerinnen und Bürger ausgelegt. Betroffene haben die Möglichkeit, bis einschließlich zum 27.06.2018 (Einwendungsfrist) Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Nähere Informationen enthalten die Bekanntmachungen, mit denen die Gemeinden die Öffentlichkeit über die Auslegung und das weitere Verfahren informieren.

Mit Anschreiben vom 11.05.2018 wurde die Gemeinde Buchheim dazu aufgefordert, bis zum 27.06.2018 zum Antrag der EnBW Stellung zu nehmen.

Folgender Antrag wurde von der EnBW gestellt:

Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 8 WHG zum Aufstau der Donau und zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage Fridingen an der Donau mit einer Ausbauwassermenge von $Q_{max} = 15 \text{ m}^3/\text{s}$, einer Leistung von etwa 1500 kW und der Abgabe einer Mindestwassermenge von jahreszeitlich gestaffelt $1,7 \text{ m}^3/\text{s}$ und $1,9 \text{ m}^3/\text{s}$ für einen Zeitraum von 70 Jahren bis zum 31.12.2086 und gemäß § 28 WG zum Abriss der bestehenden Wehranlage in der Donau, Bau und Betrieb einer neuen Wehranlage mit Fischabstieg, Umbau des bestehenden Kanaleinlaufs und Errichtung einer Buhne, und auf Plangenehmigung gemäß §68 WHG zum Bau eines Fischaufstiegs, sowie auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 8 DSchG zum Abriss der bestehenden Wehranlage in der Donau, zum Ausbau der bestehenden Turbinen im Krafthaus sowie Umbaumaßnahmen am Dach und im inneren des Krafthauses.

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG möchte die umweltfreundliche, klimaschonende Stromerzeugung aus regenerativer Energie im Wasserkraftwerk (WKW) Fridingen fortsetzen und hat daher vor das Wasserkraftwerk weiter zu betreiben.

Im Zuge dessen sollen zur Steigerung der regenerativen Energieerzeugung die drei bestehenden Turbinen aus der Bauzeit des Kraftwerks gegen moderne Maschinen ausgetauscht werden. Diese Ertüchtigungsmaßnahme wird das Leistungsvermögen der Anlage erhöhen, so dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG 2017 gegeben sind.

Zudem möchte die EnBW zur Erreichung des guten ökologischen Zustands in der Donau beitragen und die Durchwanderbarkeit für Fische und Kleinstlebewesen am Donauwehr und in der Ausleitungsstrecke deutlich verbessern. Zu diesem Zweck soll das bestehende Donauwehr abgerissen und durch einen Neubau etwa 40 m oberhalb des bisherigen Standortes ersetzt werden, sowie - am rechtsseitigen Ufer eine Fischaufstiegsanlage neu erstellt, - am linksseitigen Ufer ein dauerhaft dotierter Fischabstieg installiert werden sowie - im Mündungsbereich des Stollens in die Donau eine Buhne errichtet werden.

Im Rahmen des neu erteilten Wassernutzungsrechts ist die EnBW bereit einen erhöhten Mindestwasserabfluss ab dem Donauwehr im Mutterbett der Donau zu belassen. Die Höhe dieser Wassermenge ist so bemessen, dass zum einen die bestehende Nutzung der Wasserkraft an diesem Standort erhalten werden kann.

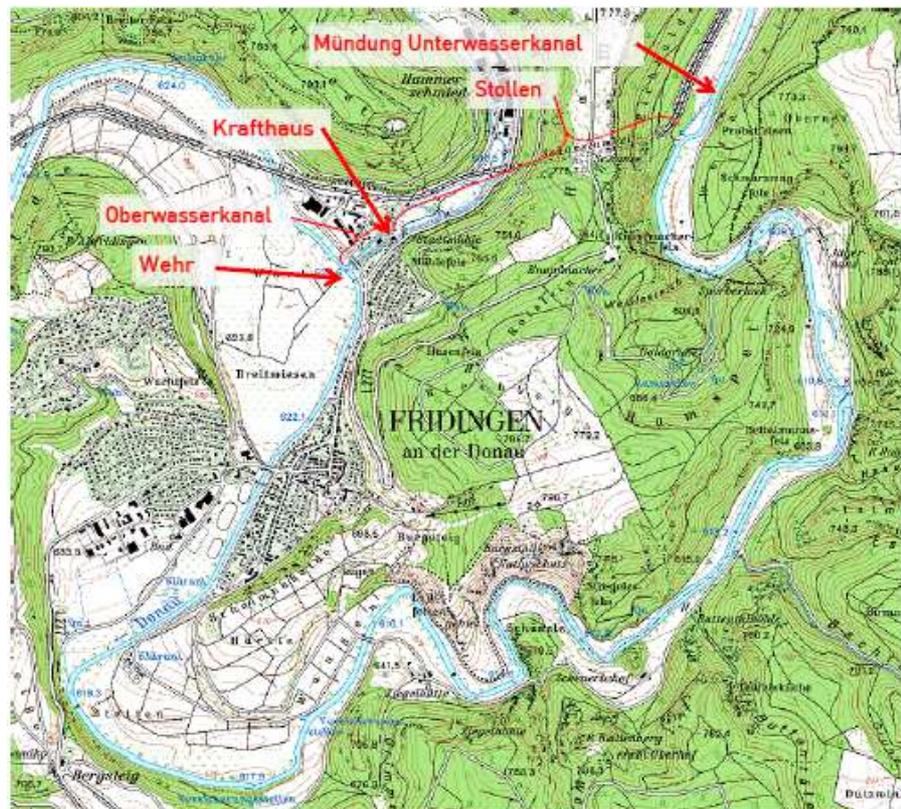
Zum anderen kann mit diesem Mindestwasserabfluss möglichen Folgen des Klimawandels vorgebeugt werden und zugleich den übrigen Bewirtschaftungszielen entsprochen werden.

Ziel ist es, nach den Baumaßnahmen mehr Strom aus Wasserkraft zu erzeugen, mit der Durchgängigkeit des Gewässers einen Beitrag zum Ziel des guten Ökologischen Zustands nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu leisten und die denkmalgeschützte Gesamtanlage langfristig für den Betrieb zu erhalten.

Die zur öffentlichen Einsicht auf dem Rathaus ausgelegten Unterlagen wurden bisher noch von niemandem eingesehen.

Von Seiten der Verwaltung werden keine zu beachtenden Punkte für eine Stellungnahme gesehen.

Von Seiten des Gemeinderates werden ebenfalls keine Punkte für eine Stellungnahme vorgebracht.



62/2018 Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) – Die Festlegung zur Handhabung der Wertansätze für die geleisteten Investitionszuschüsse der Gemeinde Buchheim zur Eröffnungsbilanz 01.01.2019

Mit dem am 04.05.2009 verabschiedeten Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts wurden die Regelungen der Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft novelliert. Darin wurde festgelegt, dass die neuen Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft bis spätestens 2016 anzuwenden sind. Im Koalitionsvertrag der grün-roten Landesregierung wurde dann allerdings angekündigt, den Kommunen ein Wahlrecht zwischen den Buchführungsstilen Kameralistik und Doppik einzuräumen. Dieses Vorhaben wurde jedoch nicht weiterverfolgt. Vielmehr hat der Landtag am 11.04.2013 beschlossen, die Übergangsfrist zur Einführung des neuen Haushaltsrechts um vier Jahre zu verlängern.

Der letztmögliche Stichtag für die Einführung des neuen Haushaltsrechts ist nun der 01.01.2020.

Das Rechnungswesen der Kommunen wird dem der Privatwirtschaft angeglichen. Eine deckungsgleiche Übernahme der Vorschriften über die kaufmännische „Doppelte Buchführung in Konten“ (Doppik) erfolgt aber nicht. Deswegen wird in

Bezug auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) auch von einer „Kommunalen Doppik“ gesprochen.

Das bisherige Rechnungswesen – die Kameralistik- basiert auf dem Geldverbrauchskonzept. Das Haushalts- und Rechnungswesen ist in diesem Rechnungskonzept auf die Darstellung der reinen Geldvermögensveränderung in einer Rechnungsperiode beschränkt. Dadurch wird der tatsächliche Ressourcenverzehr nur unvollständig dargestellt, weil nicht zahlungswirksame Vorgänge auch nicht erfasst werden.

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) bezieht neben dem Verbrauch von Personal- und Sachmitteln auch Abschreibungen und Rückstellungen – also auch den nicht zahlungswirksamen Ressourcenverbrauch- mit ein und erfasst somit den vollständigen Verbrauch aller notwendigen Ressourcen.

Die Aufgabe jeder Kommune in diesem sog. Ressourcenverbrauchskonzept ist nun, in jedem Haushaltsjahr den Gleichklang von Ressourcenverbrauch und Ressourcenaufkommen herzustellen. Dies entspricht dem Hauptziel der Reform, in jeder Rechnungsperiode nur so viel Aufwendungen zu produzieren, wie Erträge vorhanden sind. Damit wird ein Verlagern von Lasten auf zukünftige Generationen vermieden. Dem Rechnungskonzept liegt also das „Prinzip der Intergenerativen Gerechtigkeit“ zu Grunde, wonach jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen mittels Entgelten und Abgaben wieder ersetzen soll.

Das kamerale Rechnungswesen stellt nur den reinen Geldverbrauch dar. Die Steuerung der Kommunalverwaltungen erfolgt daher bislang über die Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (sog. Inputsteuerung). Mit dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird die „Outputsteuerung“ eingeführt. Hier erfolgt die Steuerung durch die Vorgabe von Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Produkte).

Um die Reform mit ihren wesentlichen Elementen „Ressourcenverbrauchskonzept und Intergenerative Gerechtigkeit sowie Outputsteuerung“ beim Gemeindeverwaltungsverband, seinen sieben Mitgliedsgemeinden und zwei Verbänden rechtzeitig umsetzen zu können, wurden die Planungen über die Einführung dieses Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) seit Ende 2014 intensiviert, um eine passende Projektstruktur zu erarbeiten. Auf Vorschlag der Verwaltung wurde vom Verwaltungsrat am 27.11.2014 bereits beschlossen, zum 01.01.2019 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umzustellen. Die gesetzliche Übergangsfrist bis 2020 wird damit bewusst nicht komplett ausgeschöpft, um sich zu Beginn des Projektes einen zeitlichen Puffer zu bewahren.

In einer weiteren Sitzung des Verwaltungsrates am 29.10.2015 wurde das Gremium von der Verbandskämmerei darüber informiert, dass aus ihrer Sicht derzeit keinerlei Personalreserven in der Kämmerei beständen, um die komplette Umstellung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) mit dem vorhandenen Personal durchzuführen. Auf Vorschlag der Kämmerei wurde im Hinblick für die erforderlichen Umstellungsarbeiten auf die doppische Buchführung für die Aufgabengebiete: Erfassung des gesamten kommunalen Vermögens, Erstellung der Eröffnungsbilanzen und Aufbau der Anlagebuchhaltung eine externe Vergabe an ein hierauf spezialisiertes Fachbüro vorgeschlagen. Dieses Vorgehen wurde nach Beratung im Verwaltungsrat so auch mehrheitlich mitgetragen und in der Verbandsversammlung am 03.05.2017 wurden die vorher gelisteten Punkte an das externe Dienstleistungsbüro, die Firma SCS Schüllermann Consulting GmbH, mit

Sitz in Sigmaringen, die in dieser Angelegenheit bereits mehrfach für die Kommunen innerhalb unserer Region tätig sind, fremd vergeben.

Trotz der externen Vergabe müssen eine Reihe von teils sehr umfangreichen Vorbereitungen getroffen werden, die mitunter auch die Unterstützung und Zuarbeit der verschiedenen Ämter, Gremien, etc. benötigen.

Um alle mit dem Thema Betroffenen rechtzeitig und umfangreich zu informieren finden Informationsveranstaltungen statt.

Bereits im zweiten Halbjahr dieses Jahres wurde in Zusammenarbeit mit dem Büro Schüllermann mit der Erfassung und Bewertung der Grundstücke, Gebäude und Straßen begonnen. Der Bereich „Erfassung und Bewertung der Grundstücke“ ist vollständig abgeschlossen. Die weiteren Bereiche arbeiten wir nach und nach ab.

Um überhaupt Bewertungen durchführen zu können, bedarf es bestimmter wichtiger und grundlegender Entscheidungen. Bei diesen benötigen wir oftmals die Zustimmung bzw. Beschlussfassung des Gemeinderats. Mit dieser Sitzungsvorlage wird ein erster solcher Beschluss fällig.

Zunächst muss die Stadt bzw. der Gemeinderat der Umgang mit von der Stadt/Gemeinde geleisteten Investitionszuschüssen (z.B. Baukostenzuschüsse für vereinseigene Sportanlagen, kirchliche Kindergärten, u. ä.) in dieser Sitzung diskutiert und beschlossen werden. Die Allgemeine Empfehlung ist, auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 zu verzichten.

Nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) werden die von der Gemeinde Buchheim geleisteten Investitionszuschüsse nicht als laufender Aufwand, sondern als aktive Abgrenzungsposten in der Rechnungslegung angesetzt. In den folgenden Jahren erfolgt die Auflösung der sogenannten Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse. Diese Auflösungen belasten zukünftig das operative Ergebnis der Gemeinde.

Entsprechend des § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO besteht ein einmaliges Wahlrecht für die Bilanzierung der Investitionszuschüsse, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag geleistet wurden.

Um die in der Umstellungsphase gebotenen Vereinfachungen optimal zu nutzen und die Belastung zukünftiger Haushaltsjahre so gering wie möglich zu halten wird vorgeschlagen, auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Allerdings schlägt der Bilanzierungsleitfaden (3. Auflage) (der Leitfaden Bilanzierung ist eine Orientierungs- und Arbeitshilfe für alle Kommunen, die sich aufgrund der Regelungen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) aktiv mit der Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden beschäftigen) Ausnahmen für die Ausübung des Wahlrechtes vor.

Auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse wird entsprechend nicht verzichtet, wenn:

- Investitions- und Tilgungsumlagen an Zweckverbände geleistet wurden (Gebührenkalkulation, Wert beim Zweckverband ohnehin vorhanden),

- die erwirtschafteten Abschreibungen des Sonderpostens für die Tilgung des für den Investitionszuschuss aufgenommenen Kredits verwendet werden (Liquidität).

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung lautet wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt den Verzicht auf den Ausweis des Ansatzes der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019, welcher durch das entsprechende Wahlrecht gem. § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO gegeben ist. Die rechtlichen Festlegungen bezüglich der Ausnahmen durch den Bilanzierungsleitfaden gelten ferner.

Der Gemeinderat möchte vor einer Beschlussfassung gerne noch die Ausführungen von Kämmerer Keller hören. Er soll in die nächste Gemeinderatssitzung eingeladen werden, damit noch evtl. bestehende Fragen geklärt werden können.

<p>63/2018 Behandlung von Bauanträgen: Antrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flurstück Nr. 121/5, Eichenweg 2</p>
--

Antrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flurstück Nr. 121/5, Eichenweg

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch in der vorgelegten Fassung vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden baurechtlichen Vorschriften und Vorgaben des Bebauungsplans einstimmig zu.

<p>64/2018 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung</p>
--

Die Vorsitzende teilt mit, dass in der letzten Nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung keine Beschlüsse gefasst wurden, die öffentlich bekannt zu geben wären.

<p>65/2018 Verschiedenes, Wünsche und Anträge</p>

- Grillstelle am Schwanzenwäldle
Der an der Grillstelle umgestürzte Baum ist nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde als Naturdenkmal ausgewiesen. Es findet in der KW 24 ein Vor-Ort-Termin statt um abzuklären, ob wegen des weiteren Vorgehens ein Baumsachverständiger eingeschaltet werden muss.
- Die Vorsitzende teilt mit, dass sie Bauunternehmer Philipp Kiene beauftragt hatte, auf dem Friedhof die abgeräumten Grabstellen in Ordnung zu bringen (Abräumen der Platten, Auffüllen mit Humus, einebnen und einsäen).
- Schotter auf dem Friedhof
Es wird angefragt, ob auf dem Friedhof wieder Schotter zur Verfügung gestellt wird. Hier sollen Holzkisten (sowohl für den Friedhof, als auch für das

Ortsgebiet) für den Schotter gebaut werden, in denen dieser dann sauber und trocken gelagert werden kann.

- Dem Gemeinderat wird zur Kenntnis gegeben, im Kenntnisgabeverfahren für den Abbruch des Gebäudes Beuroner Straße 39 vom Baurechtsamt des GVV Donau-Heuberg den Bauherren mitgeteilt wurde, dass mit dem Abbruch begonnen werden kann. Nach dem Abbruch wird ein Baulückenschluss mit einem Einfamilienwohnaus erfolgen. Der entsprechende Bauantrag ist bei der Verwaltung noch nicht eingegangen.

66/2018 Bürgerfragestunde

- Hier wird von Andreas Knittel darauf hingewiesen, dass dringender Handlungsbedarf in Bezug auf mögliche Geschwindigkeitskontrollen oder –messungen im Bereich der Ortsdurchfahrtsstraßen gesehen wird. Es ist immer wieder zu beobachten, dass Pkws mit viel zu hoher Geschwindigkeit unterwegs sind. Vor allem mit Blick auf die Kinder im Ort ist hier Handlungsbedarf gegeben. Es wird vorgeschlagen, hier Messtafeln anzubringen, die es möglich machen zu prüfen, wie groß die Anzahl der Überschreitungen ist.

Nach längerer Diskussion wird die Verwaltung beauftragt, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und abzuklären, welche Möglichkeiten hier für die Gemeinde bestehen.

- Von Willi Frey wird darauf hingewiesen, dass beim Bau der Linksabbiegespur zur Firma Gramm (Ortseingang Fridinger Straße) angekündigt wurde, vor der Abbiegespur eine Tempo 70-Zone bis zum Ortseingangsschild einzurichten. Hier erfolgte bisher noch keine Umsetzung. Dies würde voraussichtlich auch schon zu einer Entschleunigung am Ortseingang in der Fridinger Straße führen.

Für die Richtigkeit
Buchheim, 06.06.2018

Claudette Kölzow
Bürgermeisterin